Die durch den Tod eines Menschen qualifizierte Brandstiftung.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schles. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Dr. rer. pol. Rudolf Bahr
Gerichtsreferendar
in Hirschberg i. Riesengeb.

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen K.-G. Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn

Meinen Eltern!

Gliederung.

Seite

I. Teil.

Allgemeine Bemerkungen über den Begriff der durch den Erfolg qualifizierten Delikte 1

II. Teil.

Die durch den Tod eines Menschen qualifizierte Brandstiftung . . . 4

1. Der Tatbestand der durch den Tod eines Menschen qualifizierten vorsätzlichen Brandstiftung 4
   a) Der Begriff „Brand" 5
   b) Die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen dem Brand- und dem durch ihn herbeigeführten Tod eines Menschen 9
   c) Ist es zur Anwendung der Strafbestimmung des § 307 Ziffer 1 St.G.B. erforderlich, daß der Täter wußte, daß zur Zeit der Inbrandsetzung ein Mensch in der Räumlichkeit sich befand? 18
2. Der Tatbestand der durch den Tod eines Menschen qualifizierten fahrlässigen Brandstiftung (§ 309 St.G.B.) 20
3. Finden die Strafbestimmungen der §§ 307 Ziff. 1 und 309 Halbs. 2 St.G.B. auch Anwendung, wenn der Täter den schwereren Erfolg schuldhaft verursacht hat, und wie verhalten sich diese Tatbestände zu den allgemeinen Tatbeständen der Tötung? 22
4. Ist der Versuch einer durch den Tod eines Menschen qualifizierten Brandstiftung möglich? 26

III. Teil.

Die durch den Tod eines Menschen qualifizierte Brandstiftung im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 28

Literaturverzeichnis.

Beling, Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen 1906.
Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1898, 18. Auflage.
Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, besonderer Teil Bd. 2, 1. Abtlg., Leipzig 1904.
— Die Normen und ihre Uebertretung, Bd. 2, Leipzig 1877, 2. Aufl. 1914 (1. Hälfte); 1916 (2. Hälfte).
Birkmeyer, Ueber Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht, in: „Gerichtssaal" Bd. 37, S. 257—280.
Braunsberger, Reste der Erfolgshaftung im geltenden Strafrecht, Diss. Erlangen 1922.
von Buri, Ueber Kausalität und deren Verantwortung, Leipzig 1873.
van Calker, Grundriß des Strafrechts, München 1916.
Cohn, Der schwere Erfolg als gesetzlicher Grund erhöhter Strafbarkeit, in: Lilienthal, Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 112.
Dalke, Ueber den Tatbestand der Brandstiftung, durch welche ein Mensch das Leben verloren hat, in: „Goltd.A." Bd. 16, S. 13 ff.
Ebermayer, Lobe, Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch, Berlin, Leipzig, 4. Aufl., 1929.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. Reichstag, 3. Wahlperiode. 1924—1927. Drucksache Nr. 3390.
Fleischmann, Die Brandstiftung nach dem geltenden Recht und nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Diss. Erlangen. 1912.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Aufl. Tübingen. 1926.
— Vollendung und Versuch in: „Vergleichende Darstellung", allgemeiner Teil, Bd. 5.

Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht. Berlin-Leipzig. 1922.
Giese, Das Wesen der Brandstiftung in geschichtlicher Entwicklung, Diss. Rostok. 1911.
Hälschner, Das Gemeine Deutsche Strafrecht. Bd. 1, Bonn 1881. Bd. 2, Bonn, 1887.
Heinemann, Die Lehre von der Idealkonkurrenz. Berlin 1893.
Hiller, Ueber den gegenwärtigen Stand der Lehre von der Konkurrenz der Delikte. In: G.S., Bd. 32 S. 195—240.
Höpfner, Einheit und Mehrheit der Verbrechen. Bd. 1. Berlin. 1901, Bd. 2. Berlin 1908.
von Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafrechts Bd. 3. Berlin. 1874.
Jenssen, Der Erfolg und seine Bedeutung für das Strafrecht, Diss. Heidelberg. 1915.
Kohler, Der deutsche und der österreichische Vorentwurf eines Strafgesetzbuches. In: Goltd. A. Bd. 56.
— Studien aus dem Strafrecht. Bd. 1. Mannheim. 1890.
— Ueber den Kausalbegriff, in: „Goltd. A." Bd. 51, S. 327 bis 339.
von Lißt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Aufl., besorgt von E. Schmidt, Berlin. 1927.
Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts. Bd. 1. Leipzig. 1895.
Masius, Beitrag zur Lehre von der Brandstiftung, Diss. Breslau. 1916.
M. E. Mayer, Der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg im Strafrecht, Diss. Straßburg. 1899.
— Die schuldhafte Handlung und ihre Arten im Strafrecht. Leipzig. 1901.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 8. Aufl., Leipzig. 1922.
Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin. 1901.
von Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 11. Aufl. Berlin. 1927.
Pape, Versuch und Vollendung bei der Brandstiftung, Diss. Halle 1889.
Radbruch, Erfolgshaftung. In: Vergleichende Darstellung, allg. Teil, Bd. 2, S. 227—253.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin. 1892.

Schaper, Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. In: „Holtzendorff's Handbuch", Bd. 3, S. 859 ff.
Schipke, Die Versuchsmöglichkeiten bei den qualifizierten Erfolgsdelikten, Diss. Jena. 1922.
Schütze, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl. Leipzig 1874.
Schütze, Studien zum Deutschen Strafgesetzbuche. In: Goltd. Arch. Bd. 20, S. 350 ff.
Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin. 1914.
Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig. 5. Aufl. 1884.
Traeger, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht. Marburg. 1904.
von Ullmann, Die Brandstiftung. In Vergl. Darstllg., bes. Teil, Bd. 9, S. 31—66.
Wahlberg, Bemerkungen über Handlung und Zufall im Sinne des Reichsstrafrechts. In: Z. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 2, S. 177 ff.
Zeidler, Strafe ohne Schuld im Deutschen Reichsstrafgesetzbuch, Diss. Erlangen. 1899.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545821_0108

I. Teil.

Allgemeine Bemerkungen über den Begriff der durch den Erfolg qualifizierten Delikte.

§ 307 Ziffer 1 R.St.G.B. bestimmt:

Die Brandstiftung (§ 306) wird mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der Tat in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand.

Die ähnliche Fassung hat § 309 R.St.G.B., der besagt:

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

Diese beiden Tatbestände stellen sogenannte, durch den Erfolg qualifizierte Tatbestände dar, indem die vorsätzliche bezw. fahrlässige Brandstiftung der §§ 306 und 309 1. Halbsatz St.G.B. schwerer bestraft wird, wenn durch die Brandstiftung der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieser Tatbestände, deren es im geltenden Strafgesetzbuch eine größere Anzahl gibt, näher zu beleuchten. Es muß aber doch zum Verständnis festgestellt werden, was überhaupt derartige Tatbestände juristisch darstellen und wie sich Theorie und Praxis mit ihnen abfinden.

Das Grundprinzip des modernen Strafrechts ist das Verschuldungsprinzip, d. h., es ist zur Bestrafung einer Tat, die einen in einem gesetzlich festgelegten Tatbestand geforderten Erfolg hervorgebracht hat, erforderlich, daß in subjektiver Hinsicht eine Beziehung des Täters zum Erfolge vorhanden ist.

Diese Beziehung ist dann gegeben, wenn der Täter den Erfolg schuldhaft verursacht hat.

Dies ist der Grundsatz, dem auch das Reichsstrafgesetzbuch folgt. Er erfährt jedoch vielfach Ausnahmen. So gibt es eine Reihe von Delikten, die sich schon äußerlich von den übrigen dadurch unterscheiden, daß sie sich nicht damit begnügen, an den Tatbestand eines verbrecherischen Tuns und seiner Folgen Strafe zu knüpfen, sondern darüber hinaus einen weiteren Erfolg verlangen.

Diese Delikte werden als durch den Erfolg qualifizierte Delikte, kurz als Erfolgsdelikte bezeichnet.

Ein Erfolgsdelikt liegt demnach vor, wenn zu einem schuldhaft begangenen Grunddelikt ein weiterer Erfolg hinzutritt, den das Gesetz unter eine besondere Strafe stellt.

Das Wesen der Erfolgsdelikte liegt darin, daß das Verhalten des Täters des schuldhaft begangenen Grunddelikts zu dem eingetretenen schwereren Erfolg lediglich in ursächlicher Beziehung zu stehen braucht.

Der Grundgedanke der qualifizierten Delikt hat seinen Ursprung im mißverstandenen kanonischen Recht, indem man nämlich fälschlicherweise annahm, daß sich der Vorsatz des Grunddelikts mittelbar auf alle seine voraussehbaren oder gar auf die nur adäquaten Folgen mit erstrecke.[1]

Als später diese Anschauung der weiter fortschreitenden Wissenschaft zum Opfer fiel, blieben trotzdem die durch den Erfolg qualifizierten Delikte in den Strafgesetzbüchern bestehen.

So befanden sich im preußischen Strafgesetzbuch von 1851 eine Reihe solcher Deliktstatbestände, deren Anwendung ohne jegliche Schuld seitens des Täters zulässig und von der Praxis auch im strengsten Maße durchgeführt war.

Ausreichend zur Bestrafung war der Nachweis, daß das Handeln des Täters hinsichtlich des Grunddelikts zu dem herbeigeführten schwereren Erfolg in Kausalzusammenhang stand.

Vom preußischen Strafgesetzbuch wurden diese Deliktstatbestände in das geltende Reichsstrafgesetzbuch übernommen.

Lebhafter Streit entbrannte nun darüber, ob auch im geltenden Strafrecht der Kausalzusammenhang zwischen dem schwereren Erfolg und dem Grunddelikt ausreichend sei, oder ob, der modernen Rechtsauffassung gemäß, im Gegensatz

1) Radbruch, Vergleichende Darstellung A II, Seite 230.

zum preußischen Strafgesetzbuch die Haftung für den schwereren Erfolg vom Verschulden des Täters abhängig sein müßte.

Die herrschende Meinung[2] hat sich in diesem Streit mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß die Forderung eines Verschuldens des schwereren Erfolges seitens des Täters nicht mit dem Gesetz zu vereinbaren sei.

Dieser Standpunkt ergibt sich aus dem Gesetz, das in den Fällen der Erfolgshaftung Wendungen gebraucht, die deutlich ausdrücken, daß ein Verschulden des Täters nicht erforderlich ist.

Nach allen Regeln der deutschen Sprache lassen sich diese Ausdrücke, wie z. B. „hat verursacht", „hat zur Folge", nur als Bezeichnung eines rein objektiven Kausalverhältnisses auffassen.

Auch das Reichsgericht teilt diesen Standpunkt.[3]

Die Richtigkeit dieses Standpunktes ergibt sich ferner aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen, die, wie schon oben erwähnt, fast unverändert aus dem preußischen Strafgesetzbuch übernommen worden sind, das auf dem Standpunkt eines rein kausalen Zusammenhanges zwischen der Handlung des Täters und dem schwereren Erfolg stand.

Schließlich klärte einige Jahre später der Gesetzgeber diesen Streit durch das Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884.

Dieses Gesetz sagt im § 5 Abs. 2:

„Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein."

§ 5 Abs. 3 lautet nun weiter:

„Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden, und hat der Täter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen."

In diesem Absatz wird der zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Erfolg mit einer schwereren Strafe bedroht als der zufällige Erfolg in Absatz 2. Es ergibt sich daraus zweifellos,

---

2) A. M. Hälschner, I, S. 327, Binding, Lehrbuch II, 1, S. 19, die fahrlässige Herbeiführung des schwereren Erfolgs verlangen.

3) R.G.St. 5, 29, 202.

daß, da der Gesetzgeber eine reine Erfolgshaftung in Abs. 2 aufstellt, er diese Rechtsauffassung noch weiter in der allgemeinen Strafgesetzgebung angewendet wissen will.

Der Einwand, daß aus einem später in Kraft tretenden Spezialgesetz nicht auf das allgemeine Strafgesetz geschlossen werden könne, dürfte im Hinblick auf die Motive zum § 5 des Sprengstoffgesetzes ohne Bedeutung sein, da diese sich auf die §§ 312, 315 St.G.B. berufen.[4]

Diese allgemeinen Ausführungen über die durch den Erfolg qualifizierten Delikte sollen vorläufig genügen. Auf spezielle Fragen wird bei der Besprechung des Hauptteils der Arbeit eingegangen werden.

II. Teil.

Die durch den Tod eines Menschen qualifizierte Brandstiftung.

Das geltende Recht kennt 2 Tatbestände, die den Tod eines Menschen durch Brandstiftung besonders hervorheben und zwar den Tatbestand der vorsätzlichen Brandstiftung mit Todeserfolg (§§ 306, 307 Ziff. 1) und den der fahrlässigen (§ 309).

Diese Tatbestände müssen, obgleich sie sich in ihrem Grundtatbestand, nämlich der Brandstiftung nur hinsichtlich der Schuldform und der Brandstiftungsobjekte unterscheiden, gesondert behandelt werden, da die Qualifikationsmomente andere sind.

Der Tatbestand der durch den Tod eines Menschen qualifizierten vorsätzlichen Brandstiftung.

Bei der weiteren Betrachtung wird von dem Tatbestand des § 307 Ziff. 1 ausgegangen.

Dieser bestimmt:

Die Brandstiftung (§ 306) wird mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der Tat in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand.

4) Anl. zu den Verhandlungen des Reichstags 1884, Bd. 4, S. 755.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Strafbestimmung ist, daß der Tatbestand des § 306 erfüllt ist, da zur Erfüllung des § 307 ein Brand im Sinne des § 306 vorgelegen haben muß.

Nach § 306 wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

Der Begriff „Brand".

Schwierigkeiten bei der Bestimmung dieses Tatbestandes macht der Begriff: „in Brand setzen". Hier tritt die Frage auf: Wann liegt ein Inbrandsetzen im Sinne des § 306 St.G.B. vor?

Der Begriff des Inbrandsetzens fällt unzweifelhaft mit dem im § 309 gebrauchten Ausdruck: „Einen Brand herbeiführen" zusammen.[1]

Das Inbrandsetzen einer Sache bedingt notwendig einen Brand dieser Sache selbst.

Eine Begriffsbestimmung des Wortes „Brand" ist im Gesetz nicht gegeben. Es kann aber keinem Bedenken unterliegen, in Anlehnung an den allgemeinen Sprachgebrauch, darunter ein „Brennen" der Sache zu verstehen.

Ein Brennen einer Sache muß man mit der herrschenden Meinung dann annehmen,[2] wenn die Sache derart vom Feuer ergriffen ist, daß das Feuer ohne Einwirkung neuen Zündstoffes sich fortzuentwickeln vermag.

Der gemeine Sprachgebrauch versteht unter Verbrennen die gänzliche oder teilweise Zerstörung eines Körpers durch hohe Temperatur. Nicht für erforderlich wird der Ausbruch einer Flamme gehalten, wenn auch in der Mehrzahl der Fälle ein solcher stattfindet. Dagegen sind aber auch Fälle denkbar, daß, durch die Natur des Stoffes bedingt, eine teilweise oder gänzliche Zerstörung auch lediglich durch Glimmen oder

1) Frank zu § 309 S. 698; Olshausen II zu § 309, 2, S. 1754, R.G. 40, 323.
2) R.G. 7, 131; 25, 326; 40, 321; Frank zu § 306 S. 693; Olshausen II zu § 306 Nr. 2, J. 1741.

Schwelen eintreten kann. Wesentlich für die Vollendung des Brennens ist jedenfalls die teilweise oder gänzliche Zerstörung der in Brand geratenen Sache.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch aus den Motiven zum Reichsstrafgesetzbuch, die darüber folgendes bemerken:

„Der Entwurf hat keine ausdrückliche Bestimmung über die Vollendung der Brandstiftung gegeben, sondern geglaubt, daß dem diesfallsigen Bedürfnisse durch die Fassung des § 306 genügend abgeholfen sei. Der Entwurf verlangt, daß der Gegenstand der Brandstiftung „in Brand gesetzt worden sei"; insbesondere wird also das Anzünden und Anlegen des Zündstoffs selbst zur Vollendung nicht hinreichen. Es wird ein „Brand" erfordert. Ob im einzelnen ein Brand schon durch das bloße Glühen und Glimmen verursacht sei, wird ebenso aus der Beschaffenheit des Falles zu beantworten sein als die Frage, ob in dem Ausbruche der Flamme oder in solcher Ausbreitung derselben, daß die gewöhnliche Hilfe des Einzelnen zu ihrer Unterdrückung nicht mehr hinreicht, die Tat als vollendet anzusehen sei. Bei einzelnen Gegenständen der Brandstiftung kann nach der Beschaffenheit derselben auch ein Schwelen und Fortglimmen unzweifelhaft als die Vollendung der Tat angesehen werden, z. B. Entzündung von Vorräten von Tuch, Linnen usw., von Steinkohlenlagern. Ebenso kann es bedenklich sein, in jedem Falle, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung zwar ergriffen, aber vielleicht nur von demselben einen ganz geringfügigen Teil (z. B. Holzfasern einer Tür) verzehrt hat, eine Vollendung der Brandstiftung anzunehmen, zumal hier die Unterdrückung des Feuers mit der leichtesten Mühe bewirkt werden kann. Auch führt diese Meinung, welche in jeder Verzehrung eines Teils des Gegenstandes durch das Feuer die Vollendung der Brandstiftung erblickt, bei der fahrlässigen Brandstiftung, wie die Erfahrung in den Ländern lehrt, deren Gesetzgebung diese Meinung adoptiert hat, zu Schwierigkeiten in der Anwendung. Der Entwurf hat aus diesem Grunde in Uebereinstimmung mit mehreren neuen Gesetzbüchern von jeder Bestimmung über die Vollendung der Brandstiftung abgesehen."[3]

Falsch ist aber die Auffassung, die früher[4] Binding vertrat, später[5] jedoch auch aufgegeben hat, die Brandstiftung infolge der zur Vollendung gehörigen Beschädigung oder Zerstörung als eine durch die Ausführungshandlung qualifizierte Sachbeschädigung aufzufassen.

Gegen diese Auffassung spricht nämlich einmal die Stellung der Brandstiftungsdelikte im Gesetz, wo sie in einem besonderen Abschnitt getrennt von den Sachbeschädigungsdelikten aufgeführt werden und ferner das ihnen im Gegensatz zu den Sachbeschädigungsdelikten anhaftende abstrakte Moment der absoluten Gemeingefahr.

Die Gemeingefährlichkeit verleiht den unter dem Abschnitt der gemeingefährlichen Verbrechen fallenden Delikten einen vollständig selbständigen Charakter. Diesen selbständigen Charakter hat der Gesetzgeber bei der Brandstiftung noch besonders dadurch hervorgehoben, daß er den Rücktritt vom vollendeten Delikt nach § 310 St.G.B. für straflos erklärte.

Würde die Brandstiftung als qualifizierte Sachbeschädigung aufgefaßt, so läge in diesen Fällen eine vollendete Sachbeschädigung vor, die aber kraft positiver Gesetzbestimmung straflos bleiben müßte, ohne daß man für dieses Vorgehen des Gesetzgebers die geringste Motivierung fände.

Damit ist diese Anschauung abzulehnen. Sie wird auch heute nicht mehr vertreten.

Bei der Frage, wie die Brandstiftungshandlung beschaffen sein muß, steht die herrschende Meinung[6] auf dem Standpunkt, daß das „Inbrandsetzen" nicht ein aktives Anzünden oder Anlegen von Zündstoffen an einen Gegenstand derartig, daß dieser brenne, fordert, sondern vielmehr jede unmittelbare oder mittelbare Verursachung des Brandes genügt, gleichgültig, ob die Handlung für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Umständen kausal war.

Die Brandstiftung kann also auf jede mögliche Weise, sei es unmittelbar — so wenn der Täter das Feuer selbst dem Brandstiftungsobjekt mitteilt — sei es mittelbar — so wenn der Täter beispielsweise seinen eigenen, dem Brandstiftungs-

3) so bei Rüdorff-Stenglein: St.G.B. für das Deutsche Reich, Berlin 1892, S. 693.
4) Binding, Normen II, Leipzig 1877, S. 586.
5) Ders.: Lehrbuch d. Gemeinen Deutschen Strafrechts, Bd. 2, S. 15.
6) R.G.St. 4, 72; Olshausen II zu § 306 Nr. 2 S. 1741; Frank zu § 306 S. 693.

objekt benachbarten Stall anzündet und auf diese Weise das Feuer überträgt — erfolgen.

Hierbei entsteht nun die Frage, ob derjenige, der einen bereits vorhandenen Brand fördert, als Brandstifter im Sinne des § 306 St.G.B. angesehen werden kann.

Diese Frage soll an folgendem kurzen Beispiel erörtert werden:

Der Bauer B. sieht eines Nachts, daß in der Küche seines Nachbarn N. ein kleiner Brand ausgebrochen ist. Da er mit N. verfeindet ist, macht er keinen Feuerlärm und verstopft außerdem die Hydranten der Städtischen Wasserleitung, sodaß die Feuerwehr, nachdem sie von anderer Seite alarmiert worden war, kein Wasser bekommt, und das Haus infolgedessen abbrennt, während, wenn die Hydranten nicht verstopft gewesen wären, nur ein kleiner Teil des Hauses abgebrannt wäre.

Ohne die Handlung des B. wäre der Brand unzweifelhaft gelöscht worden, bevor er größeren Schaden angerichtet hätte.

Es muß dem Problem gemäß unterstellt werden, daß der Brand im Hause des N. bereits ein solcher im Sinne des § 306 St.G.B. war, d. h., daß also bereits ein „Brennen" des Hauses gegeben war.

Die Feststellung ob B. Brandstifter ist, stößt nicht auf Schwierigkeiten.

Da nämlich Voraussetzung der Strafbarkeit einer Handlung ist, daß sie den strafrechtlich relevanten Erfolg herbeigeführt hat, d. h. also, daß sie mit diesem in ursächlichem Zusammenhang steht, so dürfte, wenn das Handeln des B. ursächlich für das Brennen des Hauses des N. sein soll, nach der Theorie der conditio sine qua non der Erfolg, also das Brennen nicht eingetreten sein, wenn B. nicht die Hydranten verstopft hätte.

Diese Wirkung hätte aber das Ausbleiben der Handlung des B. nicht gehabt, denn es war ja bereits, wie unterstellt ist, ein Brand im Sinne des § 306 St.G.B. ausgebrochen, der Brandstiftungserfolg also eingetreten.

Die Handlung des B. konnte somit weder Ursache noch Mitursache des Brandes des Hauses des N. sein. Es fehlt jede Kausalität zwischen dem Verstopfen der Hydranten und dem Brennen des Hauses.

Da das anzuzündende Brandstiftungsobjekt bereits in Brand gesetzt war, war für B. eine Erfüllung des vom Gesetz verlangten Inbrandsetzens nicht mehr möglich.

Aus diesem Beispiel folgt, daß derjenige, der einen bereits vorhandenen Brand fördert, nie als Brandstifter bestraft werden kann.

Es ist dies eine im heutigen Strafgesetzbuch vorhandene Lücke des Gesetzes, die das Rechtsempfinden auf das schwerste verletzt, denn derjenige, der einen entstandenen Brand fördert oder unterstützt, ist, was das verbrecherische und gemeingefährliche seines Tuns anlangt, nicht anders zu beurteilen als der Brandstifter selbst.

Was das Objekt der Brandstiftung betrifft, so zählt das Gesetz im § 306 und § 308 eine Reihe dazu gehörender Gegenstände auf. Hierauf näher einzugehen liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit.

Die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen dem Brand und dem durch ihn herbeigeführten Tod eines Menschen.

Die Strafbestimmung des § 307 Ziff. 1 verlangt, daß der Brand den Tod eines Menschen verursacht hat.

Diese Bestimmung rückt das in Theorie und Praxis viel umstrittene Kausalitätsproblem in den Mittelpunkt des Interesses, denn da nach der für Erfolgsdelikte bestehenden Zufallshaftung mit der Bejahung der Verursachung des schwereren Erfolges durch die schuldhafte Handlung hinsichtlich des Grunddeliktes die Bestrafung des Täters wegen des schwereren Erfolges eintritt, ohne das den Täter an der Herbeiführung dieses Erfolges ein Verschulden zu treffen braucht, ist es von Bedeutung festzustellen, wann nun ein solcher Erfolg verursacht worden ist.

Aufgabe der folgenden Ausführung ist es, einen kurzen Ueberblick über das Kausalitätsproblem unter besonderer Berücksichtigung der Kausalitätsfrage bei Erfolgsdelikten zu geben.

Bei Betrachtung der verschiedenen Kausalitätstheorien lassen diese sich in 3 große Gruppen einteilen.

Man unterscheidet

1. die individualisierenden Theorien,
2. die Theorie der conditio sine qua non,

3. die generalisierenden Theorien oder die Theorien der äquaten Verursachung.

Die heute anerkannten Theorien sind die zu 2) und 3), und zwar ist die Theorie der conditio sine qua non in der Praxis des Strafrechts, die Theorie der adäquanten Verursachung in der Praxis des Zivilrechts herrschend.

Die Theorie der conditio sine qua non, die von von Buri begründete sogenannte Bedingungstheorie, geht davon aus, daß man zur Ermittlung des Kausalzusammenhanges einer konkreten Erscheinung in geordneter Reihenfolge sämtliche Kräfte feststellen muß, welche für die Entstehung dieser Erscheinung irgendeine Mitwirkung geäußert haben. Die ganze Summe der Kräfte ist dann als Ursache anzusehen.

Von Buri verneint damit die Unterscheidbarkeit von Ursache und Bedingungen, setzt vielmehr aus der unendlichen Menge der Bedingungen jede Bedingung rechtlich der anderen gleich und legt jeder den Namen „Ursache" bei. So erhält man stets eine unendliche Reihe von Verursachern eines Ereignisses, aus welchen der Kreis der rechtlich zur Verantwortung zu Ziehenden durch das Moment der Schuld erst ausgeschieden werden muß.

Damit nimmt das Erfordernis der Kausalität den Charakter einer allerdings stets unerläßlichen Vorfrage an, während das Entscheidende der subjektiven Zurechnung überlassen bleibt.

Das praktische Ergebnis dieser Theorie führt zu dem Satze:

> „Hat eine menschliche Handlung zu dem Eintreten eines bestimmten Ereignisses auch nur das Geringste beigetragen, so ist sie als seine Ursache anzusehen."[7]

Die generalisierenden Kausalitätstheorien, die unter dem Namen: „Theorien der adäquaten Verursachung" zusammengefaßt werden, betrachten nur die typische Verursachung als Verursachung im Rechtssinne.

Sie belassen es zwar begrifflich dabei, daß jede Bedingung als Voraussetzung für den Erfolg von Bedeutung ist, sofern sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiele, umgrenzen aber den Kreis des in Betracht kommenden Geschehens nach dem Gesichtspunkt der Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit der Folgen.

7) Frank S. 15.

Sie gehen davon aus, daß das Gesetz, wenn es von Verursachung spricht, immer nur eine solche Handlung im Auge hat, durch die eine dem Erfolg adäquate Bedingung gesetzt wird. Sie betrachten als Ursache also nur die Bedingung, die bei generalisierender Betrachtung des Falles geeignet ist, den Erfolg herbeizuführen.

Der Grund, weshalb diese Theorie, die nicht eine so klare, nach allen Seiten scharf verfolgbare und als treffend nachweisbare Bestimmung der Ursache, die die Theorie der conditio sine qua non gibt, im Zivilrecht herrschend ist, ist der, daß sich mit ihr im Zivilrecht billigere Resultate erzielen lassen als mit dem Ursachenbegriff der conditio sine qua non.

Dies rührt daher, daß im Zivilrecht die Haftung auch auf Fälle unverschuldeter Verursachung ausgedehnt und deshalb eine Korrektur durch Feststellung der Schuldfrage nicht immer vorhanden ist.

Damit sind wir zu der Frage gekommen:

Welcher Ursachenbegriff ist anzuwenden, wenn es sich darum handelt, bei einem durch den Erfolg qualifizierten Delikt den Kausalzusammenhang zwischen dem schuldhaften Handeln bei Begehung des Grunddeliktes und dem schwereren Erfolg des qualifizierten Deliktes festzustellen?

Diese Frage ist von großer Bedeutung, denn mit der Bejahung der Verursachung des schwereren Erfolgs durch die hinsichtlich des Grunddelikts schuldhafte Handlung ist auch die Bestrafung des Täters wegen dieses Erfolges zu bejahen, da das Korrektiv der Schuld, das für die Bedingungstheorie von ausschlaggebender Bedeutung ist, ausfällt.

Für die Anhänger der Theorie der adäquaten Verursachung ist diese Frage ohne weitere Bedeutung.

Wie im Zivilrecht kommen sie bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten durch ihren Kausalitätsbegriff zu befriedigenden Ergebnissen, indem die Erfolgshaftung nur bei Voraussehbarkeit des schwereren Erfolges eintritt.

Bedeutung gewinnt die Frage dagegen für die Anhänger der Bedingungstheorie.

Wollen sie die Bedingungstheorie auch bei den Erfolgsdelikten durchführen, so kommen sie zu Ergebnissen, die dem modernen Rechtsempfinden in jeder Weise Hohn sprechen.

Dies ist auch von einer Reihe von Anhängern der Bedingungstheorie erkannt worden. Sie haben sich daher von dieser — wie man ihnen vorwirft, inkonsequenter und fälschlicherweise[8] — losgesagt und fordern in den Fällen, in denen das Gesetz eine Handlung um ihres schweren Erfolges willen mit strengerer Strafe bedroht, daß dies nur gelten solle, wenn die Handlung den schwereren Erfolg in adäquat verlaufender Kausalität herbeigeführt hat.[9]

Diese Stellungnahme ist durch eine historische Erwägung zu rechtfertigen.

Wie oben schon ausgeführt wurde, hat der Grundgedanke der qualifizierten Delikte seinen Ursprung im mißverstandenen kanonischen Recht, indem man annahm, daß sich der Vorsatz des Grunddelikts mittelbar auf alle seine voraussehbaren oder gar auch nur die adäquaten Folgen mit erstrecke. Wenn dann später der sogenannte dolus indirectus als nicht anwendbar festgestellt, die Institution der qualifizierten Delikte aber doch beibehalten wurde, und eine reine Erfolgshaftung dadurch zur Geltung kam, so ist es heute nach moderner Rechtsauffassung nicht mehr wie recht und billig, diese nun einmal bestehende Erfolgshaftung nach Möglichkeit zu mildern, bis sie vollkommen in der Versenkung verschwindet.

Dafür spricht auch die Behandlung der Erfolgsdelikte durch das Strafgesetzbuch, wo Strafschärfung nur stattfindet, sobald die Möglichkeit des Eintritts des schwereren Erfolges schon generell gegeben war, also schon eine Gefahr, d. h. eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Eintritts vorlag. Haftung ist also nur gegeben für die realisierte spezielle Gefahr des Grunddelikts, für seine typischen Folgen, denn sonst wäre nicht zu verstehen, warum z. B. beim Diebstahl nicht auch eine Erfolgshaftung für irgendwelche eintretende Folgen bestände.

Wenn Schmidt[10] behauptet, daß eine solche Ansicht eine Aenderung des Gesetzes enthält, zu der nur der Gesetzgeber befugt sei, so kann ich diese Auffassung nicht teilen. Ich wüßte nicht, wieso das Gesetz geändert wird, denn es ist nirgends darin festgelegt, welche Kausalitätstheorie zur An-

8) Liszt-Schmidt 1927 S. 163.
9) Frank S. 17; van Calker S. 20; Radbruch vergleichende Darstellung A II S. 234.
10) Liszt-Schmidt 1927 S. 163.

wendung zu bringen ist. Dies ist vollkommen dem praktischen Bedürfnisse überlassen.

Nichts verbietet uns, den Verursachungsbegriff des Gesetzes im Sinne der adäquaten Verursachung zu verstehen und ihn so mit dem heutigen Rechtsbewußtsein in Uebereinstimmung zu bringen.[11]

Was geändert wird bezw. was sich geändert hat, ist die Rechtsauffassung, nicht aber das Gesetz.

Da nun die Auslegung der Gesetze nach der herrschenden Rechtsauffassung Sache der Rechtssprechung und nicht des Gesetzgebers ist, ist der von Schmidt erhobene Einwand meines Erachtens unbegründet.

Er wäre beachtlich, wenn nicht von der Frage des Kausalzusammenhanges, sondern von der eines zu fordernden Verschuldens die Rede wäre, wenn also z. B. fahrlässige Begehung der qualifizierten Delikte gefordert würde.

Diese Forderung wird jedoch zu Unrecht nur von einigen wenigen Vertretern des Schrifttums, z. B. Binding[12], erhoben. Sie ist ein Verstoß gegen das Gesetz, denn dieses will, wie sich aus der Fassung ergibt, bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten unstreitig die sogenannte Zufallshaftung zur Anwendung bringen.

Der Tatbestand des § 307 Ziff. 1 St.G.B. verlangt aber nun nicht nur den gewöhnlichen, nach unseren Feststellungen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Brand und dem Tod eines Menschen, sondern macht seine Anwendbarkeit von einer weiteren Voraussetzung abhängig, indem er das Erfordernis aufstellt, daß der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der Tat in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand.

Der Ausdruck des Gesetzes ist unklar, und zwar liegt die Unklarheit darin, daß nach dieser Fassung „der Brand als die Ursache des Todes, der Aufenthalt des Getöteten als Tötungsmittel, dessen der Brand sich bedient", erscheint.[13]

Wie Schütze hierzu treffend bemerkt,[13] handelt es sich um einen sogenannten uneigentlichen Redaktionsfehler bei der Abfassung des Gesetzes, denn was dieses mit dieser Fassung sagen will, ist vollkommen klar, nämlich, daß gerade die

11) So auch Traeger S. 174.
12) Binding, Lehrbuch II S. 19.
13) Schütze in G.A. Bd. 20 S. 371.

Anwesenheit in der Räumlichkeit zur Zeit der Tat die Ursache des eingetretenen Todes gewesen sein müsse. Der Aufenthalt in der Räumlichkeit muß also die mittelbare, der Brand dagegen die unmittelbare Ursache für den Tod des Menschen gewesen sein.[14]

Es fragt sich also weiter, was unter dem Begriff: „Zur Zeit der Tat" zu verstehen ist, bezw. wie weit dieser Zeitbegriff ausgedehnt werden kann. Bedeutet er „zur Zeit des Brandes" oder „zur Zeit der Inbrandsetzung"?

Es ist dies eine Frage, die nach allgemein strafrechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden ist und über die in der Wissenschaft und Praxis Einigkeit herrscht.

Im allgemeinen fallen bei den meisten Delikten Handlung und Erfolg in denselben Zeitpunkt.

Bei diesen Delikten entsteht kein Zweifel nach dem Zeitpunkt der Begehung der Tat im Sinne des Strafgesetzes. Diese Frage taucht erst bei Delikten auf, bei denen der Erfolg der Handlung nachfolgt.

Dieser Fall wird bei der Brandstiftung in der Mehrzahl der Fälle eintreten.

Schaper[15] erwähnt hier als Beispiel die Brandstiftung mittels eines sogenannten Zeitzünders.

In diesem Falle fällt der Zeitpunkt des Tätigwerdens und der des Erfolges auseinander.

Die herrschende Meinung und auch das Reichsgericht steht in diesen Fällen auf dem Standpunkt der sogenannten gemischten Theorie, die besagt, daß das Delikt sowohl zu der Zeit der körperlichen Tätigkeit als auch zu der des Erfolges begangen ist.[16]

Wendet man diese Theorie auf die Brandstiftung an, so folgt, daß der Begriff: „Zur Zeit der Tat" im Sinne des § 307 Ziff. 1 den Zeitraum von der Tätigkeit des Anzündens seitens des Brandstifters bis zur wirksamen Uebertragung des Brandfunkens auf einen der im § 306 aufgezählten Gegenstände, also bis zum Brennen umfaßt.

Weiter ist der Begriff nicht zu fassen,[17] sonst käme man, wie Schaper richtig bemerkt, dahin, bei mehrtägigen Bränden

14) so auch Liszt-Schmidt S. 710, Anm. 6, Gerland S. 339, der den Tatbestand des § 307 infolge dieser Einschränkung als ein beschränktes, durch den Erfolg qualifiziertes Verbrechen bezeichnet.

15) Schaper in H.H. Bd. 3 S. 885.

16) Frank S. 31.

17) so auch R.G. 5, 202.

die ganze Dauer bis zum Erlöschen in Betracht zu ziehen und damit würde der Zweck verloren werden, mit jener Zeitbestimmung einen Einschnitt in die Entwicklung des Brandes zu bringen.

Aus dieser Forderung des Gesetzes, die, wie schon hier bemerkt sei, der Tatbestand des § 309 nicht kennt, ergeben sich wesentliche Folgerungen, die an einzelnen Beispielen erörtert werden sollen.

Als erstes Bespiel möchte ich den Fall wählen, daß ein Feuerwehrmann bei Löscharbeiten innerhlab des Hauses tödlich verunglückt, z. B. von einem herabstürzenden Balken erschlagen wird.

Die Frage, ob der Tod dieses Feuerwehrmannes mit dem Brand in dem von dem Gesetz geforderen Kausalzusammenhang steht, ist zu verneinen.

Zwar ist sein Tod eine unmittelbare Folge des Brandes, doch ist das weitergehende Erfordernis des § 307 Ziff. 1 nicht vorhanden, denn der Feuerwehrmann befand sich nicht zur „Zeit der Tat", also in dem Zeitraum von Anlegen des Brandes bis zum Brennen in dem Hause, sondern ist erst nach der Tat in dieses gelangt.

Größere Schwierigkeiten bietet der Fall, daß ein Mensch zur Zeit der Tat sich in einem brennenden Hause befindet, es ihm aber gelingt, sich ins Freie zu retten und er erst, nachdem er aus irgend einem Grunde nochmals in das brennende Haus zurückgekehrt ist, in diesem verbrennt.

Hier befand sich die getötete Person zur Zeit der Tat in der in Brand gesetzten Räumlichkeit, aber doch besteht kein Kausalzusammenhang im Sinne des § 307 Ziff. 1 zwischen dem Brand und dem Tod des Menschen, denn der Getötete hatte ja die Räumlichkeit bereits verlassen.

Als er in sie zurückkehrte, befand er sich nicht mehr „zur Zeit der Tat" in ihr, sondern zur Zeit des Brandes. Diesen Zeitraum umfaßt aber der Begriff des § 307 Ziff. 1: „zur Zeit der Tat" nicht mehr.

Der Kausalzusammenhang zwischen dem Brand und dem Tode ist in diesem Falle durch die Handlung des Getöteten, nämlich durch sein erstes Hinausretten aus dem brennenden Gebäude unterbrochen.[18]

18) so auch die herrschende Meinung, Schwartz zu § 307 S. 705, Oppenhoff-Delius zu § 307 S. 824.

Der Brandstifter, der das fragliche Gebäude in Brand gesetzt hat, kann also nicht mit der schwereren Strafe des § 307 Ziff. 1 bestraft werden.

Der von Oppenhoff-Delius[19] erwähnte Fall, daß der Tod eines Menschen verursacht worden ist, der sich zur Zeit der Tat nicht in der in Brand gesetzten Räumlichkeit, sondern in einer anderen befand, der das Feuer erst von jener mitgeteilt wurde und in dieser umkommt, gehört meines Erachtens nicht hierher, sondern ist lediglich nach der Schuldfrage bezüglich der Brandstiftung zu beurteilen.

Handelte der Täter mit dem Vorsatz, daß sich das Feuer auch auf die 2. Räumlichkeit verbreiten sollte, so ist fraglos der Fall des § 307 Ziff. 1 St.G.B. gegeben, wenn einer sich in der 2. Räumlichkeit aufhaltende Person durch den Brand zu Tode kommt.

Handelte der Täter ohne diesen Vorsatz, so liegt hinsichtlich der 2. Räumlichkeit gar nicht vorsätzliche Brandstiftung vor, sodaß dieser Fall für die Betrachtung des § 307 Ziff. 1 ausscheidet.

In diesem Zusammenhang ist nun weiter die Frage zu erörtern, ob die Todesursache für die Anwendung des § 307 Ziff. 1 irgendeine Rolle spielt.

Diese Frage ist lediglich eine Frage des Kausalzusammenhanges.

Für diejenigen, die auch bei Erfolgsdelikten die Bedingungstheorie angewendet wissen wollen, bieten sich hier keinerlei Schwierigkeiten, denn der Tod ist, gleichviel wie er verursacht ist, in jedem Falle dem Täter zuzurechen.

Schwieriger zu beurteilen ist die Frage für diejenigen, die das Erfordernis des adäquaten Kausalzusammenhanges zwischen der Brandstiftung und dem Tode des Menschen aufstellen.

Sie haben sich bei der Feststellung, ob der Brand den Tod des Menschen verursacht hat, die Frage vorzulegen: War die Handlung des Täters bei generalisierender Betrachtung des Falles geeignet, den Tod des Menschen herbeizuführen?

Ganz klar liegen die Fälle, in denen ein Mensch verbrennt, erstickt oder von herabstürzenden Balken erschlagen wird. Hier ist der Tod dem Täter zuzurechnen, denn bei ge-

19) Oppenhoff-Delius zu § 307 S. 824.

generalisierender Betrachtung des Falles war seine Tat zweifellos geeignet, den Tod auf diese Weise herbeizuführen.

Schwierigkeiten ergeben sich erst bei den Fällen, in denen der Tod nicht durch direkte Einwirkung des Brandes herbeigeführt wird.

Viel angeführt und verschieden aufgefaßt wird das Beispiel, daß eine schwangere Frau infolge des Brandes vor Schreck zu früh niederkommt und daran stirbt.

Nach der Bedingungstheorie ist die Frage, ob der Täter diesen Erfolg verursacht hat, ohne weiteres zu bejahen, denn der Brand kann nicht hinweggedacht werden, ohne daß die Frau gestorben wäre.

Bei Anwendung der adäquaten Verursachungstheorie hat man sich die Frage vorzulegen, ob bei generalisierender Betrachtung des Falles der Brand geeignet war, den Tod der Frau herbeizuführen.

Diese Frage ist meines Erachtens zu verneinen.

Der Brand stellt in diesem Falle nur die entferntere Ursache eines den Tod herbeiführenden Ereignisses dar. Die Frau ist nicht durch den Brand umgekommen, sondern vielmehr durch die Fehlgeburt. Diese letzte ist die unmittelbare Ursache des Todes. Sie dem Täter zuzurechnen, würde den Begriff des Kausalzusammenhanges zuweit ausdehnen heißen.[20]

Dagegen sind meines Erachtens die Fälle dem Täter zuzurechnen, in denen jemand infolge des Brandes vor Schreck stirbt, ohne daß in seiner sonstigen körperlichen Konstitution besondere Vorbedingungen für einen Tod infolge Erschreckens gegeben sind.

Der Brand eines Hauses erscheint mir durchaus geeignet, einen Menschen von mittlerer Gesundheitskonstitution so zu erschrecken, daß dies auf seine Gesundheit einwirkt und er an den Folgen zugrunde geht.

Dieser Fall hängt eng mit dem oft als Argument für die Zurechenbarkeit des Falles der schwangeren Frau angeführten Beispiele zusammen, daß eine in einem brennenden Hause befindliche Person, welche sich mit leichter Mühe und ohne Gefahr für ihr Leben retten könnte, in völliger Kopflosigkeit

---

20) So Frank zu § 307 Anm. 1, Oppenhoff-Delius zu § 307 S. 824, a. M. Schütze G.A. 20, 371, Rüdorff-Stenglein zu § 307 Nr. 2, Olshausen zu § 307 Nr. 4, L.K. zu § 307 Anm. 2.

3 Stockwerke hoch aus dem Fenster springt oder blind in das Feuer hineinläuft und dadurch ihren Tod findet.

Geht man hier mit der adäquaten Kausalitätstheorie von der Berechenbarkeit auf Grund der den Durchschnittsmenschen erkennbaren Bedingungen aus, so muß man doch zweifellos annehmen, daß es einem Durchschnittsmenschen erkennbar ist, daß Personen, die von einem Brand in ihrer Wohnung betroffen werden, infolge der sie ergreifenden Angst und Befürchtung völlig den Kopf verlieren und in diesem Zustand Handlungen begehen können, die sie bei vernünftiger Ueberlegung nicht vorgenommen hätten.

Solche Fälle sind also meines Erachtens dem Täter auch auf Grund der adäquaten Kausalitätstheorie zuzurechnen.[21]

Ist es zur Anwendung der Strafbestimmungen des § 307 Ziffer 1 StGB. erforderlich, daß der Täter wußte, daß z. Z. der Inbrandsetzung ein Mensch in der Räumlichkeit sich befand?

In der Wissenschaft herrscht darüber Streit, ob es für die Anwendbarkeit des § 307 Ziffer 1 StGB. erforderlich ist, daß der Täter gewußt haben muß, daß zur Zeit der Tat ein Mensch in der von ihm in Brand gesetzten Räumlichkeit sich befand.

Nach von Olshausen und Rosenberg[22] kann die Strafbestimmung des § 307 Ziffer 1 StGB. keine Anwendung finden, wenn der Täter bei Begehung der Inbrandsetzung nicht wußte, daß jemand in der betreffenden Räumlichkeit anwesend sei.

Von Olshausen begründet seine Ansicht damit, daß der durch den Brand verursachte Tod eines Menschen einen die Strafe erhöhenden Umstand bildet und hieraus es mit Rücksicht auf § 59 St.G.B. unvermeidlich sei, daß dieser Umstand dem Täter nicht zugerechnet werden kann, wenn der Täter bei der Begehung der Inbrandsetzung nicht wußte, daß jemand in der betreffenden Räumlichkeit anwesend sei.[23]

21) so die herrschende Meinung, u. a. Frank zu § 307 Nr. 1; Olshausen zu § 307, Nr. 4.

22) Rosenberg in L.K. zu § 307 Anm. 2, Olshausen zu § 307 Nr. 3.

23) So auch Hälschner, II.2. S. 620, der aber § 59 nur dann angewendet wissen will, wenn der Täter in der Ueberzeugung handelte, daß sich zur Zeit der Tat ein Mensch in der in Brand gesetzten Räumlichkeit nicht aufhalte.

Diese Auffassung ist m. E. unrichtig.

Richtig an dieser Argumentation ist, daß der durch den Brand verursachte Tod eines Menschen einen die Strafe erhöhenden Umstand bildet. Daraus die Anwendbarkeit des § 59 zu folgern, beruht aber auf einem Irrtum.

Es wäre dies nach den Grundsätzen des § 59 nur dann möglich, wenn der Strafschärfungsgrund darin läge, daß sich zur Zeit der Tat ein Mensch in den Räumlichkeiten aufgehalten habe.[24]

Wäre dies der Fall, dann müßte allerdings bei Nichtkenntnis dieses Umstandes § 59 zur Anwendung kommen.

Rosenberg macht für seine Ansicht weiter geltend, daß die von ihm aufgestellte Forderung in der Absicht des Gesetzgebers läge, denn, so sagt er, wäre die Kenntnis des Täters von der Anwesenheit anderer Personen unerheblich, so würde der Unterschied, den der Gesetzgeber im § 307 Ziff. 1 hinsichtlich der durch den Brand verursachten Todesfälle macht, willkürlich und unverständlich sein.

Die objektive Gefahr, welche durch den Brand für die Bewohner der Räumlichkeiten entsteht, sei bereits in § 306 Ziff. 2 und 3 berücksichtigt. Der objektive Erfolg könne gleichfalls nicht maßgebend sein.

Dem durch den Brand verursachten Tod eines Menschen würde bald ein größeres, bald ein geringeres Gewicht beigelegt, je nachdem er zur Zeit der Tat in der Räumlichkeit anwesend war oder nicht.

Die einzige Erklärung für die Vorschrift des § 307 Ziff. 1 liege daher in dem subjektiven Tatbestand dieses Delikts.

In den Fällen des § 306 Ziff. 2 und 3 weiß der Täter, daß durch seine Handlung Menschen gefährdet werden können. Im Falle des § 307 Ziff. 1 weiß der Täter, daß durch seine Handlung tatsächlich Menschen gefährdet werden.

Die größere Schuld rechtfertige daher die höhere Strafe.[25]

Diese Ansicht Rosenbergs ist m. E. nicht in Einklang mit seiner Auffassung und der Auffassung der herrschenden Meinung über den Charakter des § 307 Ziff. 1 als durch den Erfolg qualifiziertes Delikt zu bringen.

Nach der Auffassung des § 307 Ziff. 1 als durch den Erfolg qualifiziertes Delikt, kann es für die höhere Strafe nicht

---

24) so auch Binding, Lehrbuch besonderer Teil II. Bd. 1 S. 20 Anm. 1.
25) Rosenberg in L.K. zu § 307 Anm. 2.

darauf ankommen, ob der Täter gewußt oder nicht gewußt hat, daß sich in der von ihm angezündeten Räumlichkeit Menschen aufhalten oder nicht, denn lediglich die Verursachung des Erfolges ist für die Anwendbarkeit des Tatbestandes maßgebend.

Daß dadurch dem durch den Brand verursachten Tod eines Menschen bald ein größeres, bald ein geringeres Gewicht beigelegt wird, je nachdem er zur Zeit der Tat in der Räumlichkeit anwesend war oder nicht, ist eine Folge der Erfolgshaftung.

Würde zu einer Bestrafung gemäß § 307 Ziff. 1 verlangt, daß der Täter im Bewußtsein gehandelt haben muß, daß in der von ihm in Brand gesetzten Räumlichkeit sich Menschen aufhalten, so würde dieser Tatbestand auf Grund dieses subjektiven Erfordernisses aus der Reihe der durch den Erfolg qualifizierten Delikte ausscheiden. Dafür gibt aber § 307 Ziff. 1 keine Veranlassung, denn er erheischt keinen weitergehenden Dolus als den im § 306 vorausgesetzten.[26]

2. Der Tatbestand der durch den Tod eines Menschen qualifizierten fahrlässigen Brandstiftung, (§ 309 St. G. B.)

Neben der vorsätzlichen Brandstiftung der §§ 306 und 308 St.G.B. kennt das Gesetz im § 309 St.G.B. den Tatbestand der fahrlässigen Brandstiftung.

Wie bei der vorsätzlichen im § 307 Ziff. 1 die Strafe erhöht wird, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, so wird auch, allerdings unter erheblicher Ausdehnung der Fälle, bei der den Tod eines Menschen herbeiführenden fahrlässigen Brandstiftung die Strafe erhöht.

§ 309 bestimmt:

„Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft."

26) so die herrschende Meinung, Schaper H.H. 3 S. 886, Binding, Lehrbuch, besonderer Teil, II Bd. 1 S. 20 Anm. 1, Meyer-Allfeld S. 535.

Die erweiterte Anwendungsmöglichkeit des § 309 liegt, abgesehen von dem nur Fahrlässigkeit fordernden Verschulden des Grunddelikts, in der Erweiterung der Objekte der Brandstiftung.

Während § 307 Ziff. 1 die Brandstiftung nur mit der schwereren Strafe bedroht, wenn der Tod eines Menschen in den im § 306 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten erfolgt, droht § 309 Halbsatz 2 die schwerere Strafe auch in solchen Fällen an, in denen der Tod infolge des Brandes eines der in § 308 aufgezählten Objekte verursacht wird.

§ 308 umfaßt die Fälle unmittelbarer Gemeingefahr für fremdes Eigentum und ferner mittelbarer Gemeingefahr für fremdes Eigentum und Menschenleben durch Brandstiftung.

Auch in diesem Tatbestand kommt die Gemeingefahr nur abstrakt zum Ausdruck.

Eine unmittelbare Gemeingefahr für fremdes Eigentum soll vorliegen bei Entzündung gewisser, im Gesetz genau aufgezählter, im fremden Eigentum stehender Gegenstände.

Eine mittelbare Gemeingefahr für Menschenleben und fremdes Eigentum liegt dann vor, falls der Täter bestimmte, ihm gehörige Gegenstände in Brand setzt und diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer Gegenständen von der gleichen oder im § 306 genannten Art mitzuteilen.

Der Kreis der Anwendbarkeit der qualifizierenden Strafe ist also bei Eintritt des Todes eines Menschen erheblich weiter gezogen als im § 307 Ziff. 1.

Im übrigen verlangt § 309 St.G.B., daß der Tod durch den Brand verursacht worden ist.

Es muß also auch hier wie bei § 307 Ziff. 1 ein vollendetes Brennen eines der aufgezählten Objekte vorliegen, und dieses Brennen muß, wie bei § 307 bereits entwickelt wurde, die adäquate Ursache des Todes des Menschen gewesen sein.

Ein wichtiger Unterschied jedoch, der gleichfalls die Anwendbarkeit des § 309 Halbsatz 2 im Vergleich zu § 307 Ziff. 1 erheblich erweitert, ist der, daß das Gesetz nicht das weitere Erfordernis des § 307 Ziff. 1 verlangt, nämlich, daß der Getötete zur Zeit der Tat in der in Brand gesetzten Räumlichkeit sich befunden haben muß.

Die herrschende Meinung steht auf dem Standpunkt, daß dies mit der Absicht geschah, den Kreis der unter die

schwerere Strafbestimmung des § 309 Halbsatz 2 fallenden Fälle zu erweitern und zieht infolgedessen auch die Fälle heran, in denen z. B. eine Anwesenheit zur Zeit der Tat nicht bestand oder sie zwar bestand, der Getötete sich aber durch die Flucht zu retten vermochte und erst bei der Rückkehr in das brennende Haus zu Tode kam.

Diese Auffassung ist m. E. nach dem Wortlaut des Gesetzes durchaus berechtigt und wird auch vom Reichsgericht geteilt.[27]

Im übrigen besteht zwischen den Tatbeständen des § 307 Ziff. 1 und § 309, 2. Halbsatz, hinsichtlich der Qualifikationsmomente ein Unterschied nicht.

Finden die Strafbestimmungen der §§ 307 Ziff. 1 und 309 Halbs. 2 auch Anwendung, wenn der Täter den schwereren Erfolg schuldhaft verursacht hat, und wie verhalten sich diese Tatbestände zu den allgemeinen Tatbeständen der Tötung?

Bei der bisherigen Betrachtung wurde davon ausgegangen, daß der Täter unverschuldet den schwereren Erfolg herbeigeführt hat, d. h. also, daß ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit hinsichtlich der Herbeiführung des schwereren Erfolges zur Last fielen.

In der Mehrzahl der Fälle wird jedoch bei der Herbeiführung des schwereren Erfolges den Täter ein Verschulden treffen.

Es entsteht hierbei nun die Frage, ob auch in diesen Fällen, in denen der Täter also vorsätzlich oder fahrlässig den Tod eines Menschen durch Brandstiftung herbeigeführt hat, die Tatbestände der durch den Tod eines Menschen qualifizierten Brandstiftung Anwendung finden können.

In der Abfassung der durch den Erfolg qualifizierten Tatbestände finden sich Wendungen wie: „hat zur Folge", „ist verursacht worden".

Aus ihnen schließt man, wie bereits ausgeführt wurde, die Anwendbarkeit der qualifizierten Tatbestände dann, wenn zwischen dem eingetretenen schwereren Erfolg und dem schuldhaft begangenen Grunddelikt ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

---

27) R.G.St. 5, 202.

Die Frage, ob bei schuldhafter Herbeiführung des schwereren Erfolges die Tatbestände der qualifizierten Brandstiftung zur Anwendung gelangen können, wird für die fahrlässige Herbeiführung des schwereren Erfolgs allgemein und zwar mit Recht bejaht, da man nach der Art der Grunddelikte in den meisten Fällen hinsichtlich der Verursachung des schwereren Erfolges auf Seiten des Täters fahrlässiges Handeln wird voraussetzen können.

Würde man die Anwendbarkeit der qualifizierten Brandstiftungsdelikte auf die Fälle schuldloser Verursachung des schwereren Erfolgs beschränken, so wäre die Anwendungsmöglichkeit dieser Strafbestimmungen sehr gering.

In diesem Sinne dürften daher diese Tatbestände vom Gesetzgeber nicht aufgefaßt worden sein.

Andererseits ist es nicht zu verstehen, daß ein Teil der Literatur 28 die Anwendbarkeit der qualifizierten Tatbestände bei fahrlässiger Herbeiführung des schwereren Erfolges billigt, dagegen aber bei vorsätzlicher Herbeiführung lediglich die allgemeinen Tatbestände der §§ 211, 212 St.G.B. angewendet wissen will.

Diese Auffassung ist inkonsequent, wenn man auf dem Standpunkt steht, daß die Anwendbarkeit der qualifizierten Tatbestände bei fahrlässiger Herbeiführung des schwereren Erfolges möglich ist, muß man dies auch bei der vorsätzlichen Herbeiführung des schwereren Erfolges tun, denn es geht nicht an, zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit einen Unterschied zu machen, da es sich hierbei um Schuldformen handelt, die sich nur dem Grade nach unterscheiden.

M. E. ist die Anwendbarkeit der qualifizierten Brandstiftungstatbestände sowohl bei fahrlässiger als auch bei vorsätzlicher Herbeiführung des schwereren Erfolges gegeben.

Im Anschluß hieran entsteht nun die Frage, in welchem

---

28) so vor allem Hälschner, der die Auffassung vertritt, daß fahrlässige Herbeiführung des schwereren Erfolges zur Anwendung der qualifizierten Tatbestände verlangt werden muß. (Vgl. I S. 327.) In seinen Ausführungen über § 221 StGB. begründet Hälschner seine Ansicht wie folgt: „Wäre dagegen die schwere Körperverletzung oder der Tod vom Täter beabsichtigt, so würde die Strafe der vorsätzl. schweren Körperverletzung, des Mordes oder Totschlags, oder wenn der beabsichtigte Erfolg nicht eintrat, des Versuches dieser Verbrechen zu verhängen sein. In solchem Falle ist die Anwendbarkeit des § 221 unbedingt ausgeschlossen, denn die auf Körperverletzung oder Tod gerichtete Absicht schließt die in § 221 vorausgesetzte Willensbestimmung aus und es kann von einer sog. idealen Konkurrenz des § 221 mit § 224 bezw. 211, 212, 213 nicht die Rede sein." (Vergl. II, 1, S. 84.) Dieselbe Auffassung vertritt Hälschner bei der qualifizierten Brandstiftung, II, 2, S. 620: „Geht aber die Absicht des Täters dahin, durch die Brandstiftung den Tod jenes Menschen zu verursachen, so ergibt sich ideale Konkurrenz der vorsätzlichen Tötung und der nach § 306 zu strafenden Brandstiftung."

Verhältnis die Sondertatbestände der §§ 307 Ziff. 1 und 309 Halbs. 2 St.G.B. zu den allgemeinen Tatbeständen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötung stehen.

Die herrschende Meinung vertritt die Auffassung, daß diese Tatbestände zueinander im Verhältnis der Idealkonkurrenz stehen.

Diese Auffassung ist m. E. richtig und rechtfertigt sich aus allgemeinen Erwägungen über die Idealkonkurrenz.

§ 73 St.G.B. bestimmt, daß, wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, nur dasjenige Gesetz zur Anwendung kommt, welches die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht.

Daß nun ein und dieselbe Handlung überhaupt mehrere Gesetze verletzen kann, wird in der Wissenschaft bestritten. Auf diesen Streit einzugehen überschreitet den Rahmen der Arbeit.

Die herrschende Meinung steht in diesem Streit auf dem Standpunkt, daß durch eine Handlung wohl mehrere Tatbestände verwirklicht werden können.

Diese Ansicht, die auch vom Reichsgericht vertreten wird,[29] läßt allein die Stellung des § 73 im Abschnitt über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen verständlich erscheinen.

Nicht in allen Fällen aber, in denen der Sachverhalt mehreren Tatbeständen zu subsummieren ist, liegt Idealkonkurrenz vor. Es sind vielmehr die Fälle auszuscheiden, in denen die Handlung gar nicht mehrere Gesetze verletzt, sondern von diesen scheinbar verletzten Gesetzen schon ein Gesetz die strafbare Handlung nach allen Richtungen hin berücksichtigt, während die anderen Tatbestände nur je einen Teil der Handlung decken.

In diesen Fällen liegt nicht Verbrechensmehrheit, sondern Verbrechenseinheit vor.

Diese sogenannte Gesetzeskonkurrenz ist gegeben in den Fällen der Spezialität, der Konsumtion, der Subsidiarität und der Alternativität.

Die Entscheidung, ob der Tatbestand des § 307 Ziff. 1 mit dem der §§ 211 bezw. 212, 222 in Idealkonkurrenz stehen

29) R.G. 18, 197; 32, 137; 44, 223; Olshausen zu § 73 Nr. 11 S. 409; L.K. S. 333. Allfeld zu § 57 S. 292 ff.

kann, ist also lediglich von der Frage abhängig, ob einer dieser Tatbestände die strafbare Handlung des Täters bereits nach allen Richtungen hin berücksichtigt.

Löffler[30] hält es für falsch, bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten Idealkonkurrenz mit den allgemeinen Tatbeständen anzunehmen, wenn der qualifizierte Erfolg, z. B. der Tod eines Menschen, fahrlässig oder vorsätzlich von dem Täter verursacht worden ist. Seines Erachtens stellen die durch den Erfolg qualifizierten Delikte spezielle Strafbedingungen dar, welche nach den allgemeinen Regeln die Idealkonkurrenz ausschließen.[31]

Diese Auffassung ist m. E. unrichtig.

Die in den §§ 307 Ziff. 1 und 309 Halbs. 2 St.G.B. vorgesehene schwerere Bestrafung des Täters soll lediglich als Folge des Zusammenhanges zwischen dem durch Vorsatz bezw. Fahrlässigkeit verursachten Brande und dem durch diesen Brand verursachten Tod eines Menschen eintreten.

Sie ist, wie dargelegt wurde, nicht dadurch bedingt, daß auch bezüglich des schwereren Erfolges, also des Todes eines Menschen, die Voraussetzungen einer Schuld, sei es Vorsatz oder Fahrlässigkeit, vorzuliegen brauchen.

Liegt nun aber ein Verschulden seitens des Täters vor, dann steht der Anwendung der allgemeinen Tatbestände, also der §§ 211, 212, 222 St.G.B. in Gemäßheit des § 73 St.G.B. kein rechtliches Hindernis entgegen, denn dann enthält die Tat ein Element, das in den Tatbeständen der §§ 307 Ziff. 1 bezw. 309 Halbs. 2 nicht berücksichtigt ist.[32]

Daß die Ansicht Löfflers unhaltbar ist, geht klar aus der Ueberlegung hervor, welche Folgen seine Ansicht für die Bestrafung des Täters bei vorsätzlicher, überlegter Herbeiführung des schwereren Erfolges, also des Todes eines Menschen hätte.

Bei folgerichtiger Durchführung seiner Ansicht käme Löffler zu dem Ergebnis, das von ihm selbst als absurd bezeichnet wird,[33] daß die durch den Tod eines Menschen qualifizierten Delikte gegenüber § 211 ein Privilegium bedeuten, denn wer durch das Mittel eines gemeingefährlichen

30) Löffler S. 270, 273.
31) ebenso Braunsberger S. 51, Schippke S. 35.
32) R.G. Urt. d. 4. Sen. v. 6. 6. 1905 in J.W. 1905 S. 755, Nr. 59; L.K. zu § 309 Nr. 4 S. 992; Frank zu § 309 Nr. 3 S. 698.
33) Löffler S. 273.

Verbrechens vorsätzlich und mit Ueberlegung tötet, wäre besser daran als jener, der ohne dieses Mittel tötet, da die nach Löfflers Ansicht allein für die Bestrafung in Frage kommenden qualifizierten Verbrechen lediglich Zuchthausstrafe, § 211 dagegen Todesstrafe androhen.

4. Ist der Versuch einer durch den Tod eines Menschen qualifizierten Brandstiftung möglich?

Eine in der Wissenschaft sehr bestrittene, in diesem Zusammenhang zu erwähnende Frage ist die, ob bei den durch den Tod eines Menschen qualifizierten Brandstiftungsdelikten und überhaupt bei den Erfolgsdelikten ein strafbarer Versuch möglich ist.

Nach § 43 St.G.B. wird bestraft, wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, betätigt hat, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist.

Da also der Versuch ein vorsätzliches Handeln voraussetzt, der Versuch der fahrlässigen Begehung einer Tat somit rechtlich nicht möglich ist, ist nur der Tatbestand der vorsätzlichen durch den Tod eines Menschen qualifizierten Brandstiftung zu erörtern.

Bei der Beantwortung der Frage hat man verschiedene Fälle zu unterscheiden.

1. Der Brandstifter hat den schwereren Erfolg zufällig oder fahrlässig herbeigeführt, er hat sich die Herbeiführung des Erfolges also nicht vorgesetzt.

Dieser Fall kommt, wenn der schwerere Erfolg nicht eingetreten ist, für die Frage des Versuchs der qualifizierten Brandstiftung nicht in Frage.

Der Täter ist lediglich wegen versuchter Brandstiftung aus § 306 zu bestrafen.

2. Der Brandstifter hat sich die Herbeiführung des schwereren Erfolges nicht vorgesetzt, der Tod eines Menschen ist aber eingetreten, ohne daß die Brandstiftung vollendet ist.

Dieser Fall muß nach dem Gesetz zugunsten des Täters entschieden werden, denn § 307 Ziff. 1 St.G.B. verlangt, daß

der Brand den Tod eines Menschen verursacht haben muß.

Unter „Brand" versteht aber die herrschende Meinung mit Recht ein Brennen der Sache selbst, ein Ergriffensein derselben vom Feuer und zwar derart, daß das Feuer ohne die Einwirkung neuen Zündstoffes sich fortzuentwickeln vermag.

Somit ist unter „Brand" stets eine vollendete Inbrandsetzung zu verstehen.

Wenn hiernach der Tatbestand des § 307 Ziff. 1 St.G.B. einen Brand voraussetzt, das Gesetz also nach seinem Wortlaut die Zurechnung des erschwerenden Umstandes davon abhängig macht, daß der Tod durch den Brand verursacht ist, so kann der ursächliche Zusammenhang nur dann als gegeben angesehen werden, wenn der Tod durch das Brennen der in Brand gesetzten Räumlichkeit, nicht aber schon durch eine versuchte Brandstiftung verursacht ist.

Eine Anwendung des im § 307 Ziff. 1 St.G.B. gegebenen Strafrahmens kann m. E. daher nicht erfolgen,[34] denn sie würde gegen positive Vorschriften des Gesetzes verstoßen.

3. Der Täter hat sich die Herbeiführung des schwereren Erfolges vorgesetzt, dieser ist auch eingetreten, jedoch ist die Brandstiftung im Versuchsstadium steckengeblieben.

Die Literatur steht in diesem Falle auf dem Standpunkt, daß versuchte qualifizierte Brandstiftung gemäß § 307 Ziff. 1 in Verbindung mit § 43 St.G.B. vorliegt, die mit Mord bezw. Totschlag ideal konkurriert.

M. E. ist diese Auffassung nicht begründet.

In § 307 Ziff. 1 St.G.B. wird vom Gesetzgeber der Eintritt einer bestimmten Folge, nämlich des Todes eines Menschen, als Straferschwerungsgrund in der Weise aufgestellt, daß lediglich das objektive Vorliegen dieser Folge des Brandes und zwar unter Ausschluß eines auf dessen Herbeiführung gerichteten Vorsatzes oder einer Fahrlässigkeit für die Anwendung der verschärften Strafbestimmung in Frage kommt.

Nach § 43 St.G.B. verlangt der Versuch den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen auszuführen. Es wird also der Vorsatz des Täters, eine bestimmte Tat zu begehen, bezw. einen bestimmten Erfolg herbeizuführen, gefordert.

---

34) so auch R.G. 40, 321; Schipke S. 95; a. M. Frank vergleichende Darstellung A. 5, Vollendung und Versuch S. 212; Liszt-Schmidt S. 297 Nr. 5.

Da aber der Tötungsvorsatz, dessen Vorhandensein zwar die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des § 307 Ziff. 1 nicht ausschließt, nach der herrschenden Meinung jedoch nicht vorzuliegen braucht, da die Forderung eines Verschuldens des schwereren Erfolges seitens des Täters nicht mit dem Gesetz zu vereinbaren ist,[34] so ist ein Versuch des Deliktes in seiner qualifizierten Form m. E. auch nicht möglich, wenn der Vorsatz auf Tötung gerichtet war.

Die Tat unterliegt dann nur den Strafbestimmungen der §§ 211 bezw. 212 und § 306 i. Vbdg. mit § 43 St.G.B.[35]

III. Teil.

Die durch den Tod eines Menschen qualifizierte Brandstiftung im Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927.

Zum Schluß der Arbeit soll kurz darauf eingegangen werden, wie sich der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, der 1927 in der vom Reichsrat abgeänderten Form dem Reichstag vorgelegt wurde, zu der Frage der durch den Erfolg qualifizierten Delikte und besonders zur Frage der durch den Tod eines Menschen qualifizierten Brandstiftung stellt.

Der Entwurf kennt ebenso wie die vorhergehenden Entwürfe eine Reihe von durch den Erfolg qualifizierten Delikten.

In seiner Begründung wird zu § 21 hervorgehoben, daß die Strafgesetzgebung nicht darauf verzichten könne, einen durch eine Straftat herbeigeführten besonders schweren Erfolg unter Umständen auch dann als strafschärfend zu berücksichtigen, wenn er nicht von dem Vorsatz des Täters umfaßt war.

Es wird aber anerkannt. daß es der Gerechtigkeit widerspricht, wenn bei solchen Erfolgsschärfungen von jedem Verschulden des Täters abgesehen und die reine Zufallshaftung zur Geltung gebracht wird. Daher bricht der Entwurf nach dem Vorgang früherer Entwürfe mit dem bisherigen

34) S. so auch R.G. 9, 67 dieser Arbeit.
35) S. 00 dieser Arbeit.
36) S. 00 dieser Arbeit.

Rechtszustand und läßt den Täter nur dann für den strafschärferen Erfolg haften, wenn er ihn wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat.

Diese Voraussetzung der Haftung stellt § 21 auf, indem er sagt:

> „Die an eine besondere Folge der Tat geknüpfte höhere Strafe trifft den Täter nur, wenn er die Folgen wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat."

Diese Voraussetzung der Haftung für den schädlichen Erfolg stellt, wie das Wort „wenigstens" andeutet, — so sagt die Begründung zu § 21 — das Mindestmaß des für die Strafschärfung notwendigen Verschuldens dar.

Der Entwurf bricht also nach dem Vorgang der früheren Entwürfe (Entwurf der Strafrechtskommission 1913, § 25, Entwurf der Strafrechtskommission von 1919 § 17, Reichsratsvorlage § 15) endgültig mit der reinen Zufallshaftung und setzt an ihre Stelle die Schuldhaftung.

Damit dürften die Angriffe, die gegen das geltende Strafgesetz hinsichtlich dieser Art der Haftung als dem modernen Rechtsempfinden nicht entsprechend, erhoben worden sind, nicht umsonst gewesen sein.

Was nun die Brandstiftung betrifft, so bestimmt § 225:

> „Wer eine Sache in Brand setzt, und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft."

Die Fassung dieser Bestimmung weist im Vergleich zum geltenden Recht erhebliche Aenderungen auf.

Während im geltenden Strafgesetzbuch die Objekte der Brandstiftung einzeln aufgezählt sind, bezeichnet der Entwurf als Brandstiftung das Inbrandsetzen irgendeiner Sache, gleichgültig, ob sie dem Täter oder einem anderen gehört, ob sie beweglich oder unbeweglich ist und ob sie wertvoll oder wertlos ist.

Weiter unterscheidet sich die Strafbestimmung des Entwurfs von der des geltenden Rechts darin, daß sie die Strafbarkeit in allen Fällen davon abhängig macht, ob durch sie eine Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum entsteht, während im geltenden Recht eine konkrete Gefahr nicht gefordert wird.

Die Handlung, das Inbrandsetzen, ist aus dem geltenden

Recht übernommen worden.

Dagegen dürfte es nach dem Entwurf in Zukunft einfacher festzustellen sein, wann Versuch oder Vollendung der Brandstiftung vorliegt, da Vollendung erst dann vorliegen kann, wenn eine der im Tatbestand bezeichneten Gefahren eingetreten ist.

Bis zu deren Eintritt kann die Brandstiftung, selbst wenn ein im Sinne des heutigen Rechts vollendetes Inbrandsetzen vorliegt, nur als Versuch bestraft werden.

Die qualifizierte Brandstiftung behandelt § 235. Dieser lautet:

> „In den Fällen der §§ 225—233 ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus, wenn ein Mensch infolge der Handlung stirbt."

Auch dieser Tatbestand weicht von dem des § 307 Ziff. 1 St.G.B. erheblich ab und führt bei seiner Durchführung zu vollkommen anderen Ergebnissen.

Abgesehen von der in § 21 geforderten schuldhaften Herbeiführung des schwereren Erfolges wird lediglich verlangt, daß infolge der Handlung, also der Inbrandsetzung, ein Mensch stirbt.

Das Erfordernis wie in § 307 Ziff. 1 St.G.B., daß die getötete Person zur Zeit der Tat sich in der in Brand gesetzten Räumlichkeit befunden haben muß, wird nicht aufgestellt. Es genügt also objektiv, daß das Inbrandsetzen den Tod des Menschen verursacht hat, denn der Satz: „infolge der Handlung ein Mensch stirbt" bedeutet nichts anderes als das Kausalverhältnis zwischen Handlung und Erfolg.

Die Frage, welcher Theorie bezüglich des Kausalzusammenhanges man sich anzuschließen haben wird, folgt aus den zu § 307 Ziff. 1 gemachten Ausführungen.

Wenn dort gesagt wurde, daß bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten die Theorie des adäquaten Kausalzusammenhanges zur Anwendung gelangen müsse, um auf diese Weise einen Ausgleich für die Zufallshaftung zu schaffen, so fällt dieser letztere Gesichtspunkt für den Entwurf aus, da wir es ja hier nicht mehr mit einer reinen Zufallshaftung zu tun haben, sondern die Erfolgshaftung gemäß § 21 nur bei Verschulden eintritt.

Daraus folgt, daß der Anwendung der im Strafrecht sonst geltenden Bedingungstheorie auch bei den durch den Erfolg

qualifizierten Delikten kein Hindernis im Wege steht.

Es erübrigt sich damit gleichzeitig der Streit um die Frage, ob schuldhafte Herbeiführung des schwereren Erfolges die Anwendung der Erfolgshaftung beeinflußt, da das Gesetz den Täter nur für die strafschärfenden Folgen haften läßt, wenn er sie wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat.

Diese Voraussehbarkeit des schädlichen Erfolges stellt, wie das Wort „wenigstens" andeutet, das Mindestmaß des für die Strafschärfung notwendigen Verschuldens dar.

Ist der Erfolg vorsätzlich herbeigeführt, so ist er, wie es in der Begründung zu § 21 heißt, selbstverständlich, soweit dadurch nicht schon der Tatbestand eines anderen schwereren Deliktes erfüllt wird, ebenso zu vertreten als ein als möglich voraussehbarer.

Die Frage, wie sich diese Sondertatbestände zu den allgemeinen Tatbeständen der Tötung verhalten, ist anders zu beurteilen als im geltenden Recht.

Für das geltende Recht war angenommen worden, daß die Sonderbestände mit den allgemeinen Tatbeständen in Idealkonkurrenz stehen, da die ersteren das Moment der Schuld nicht enthalten.

Im Entwurf wird jedoch gemäß § 21 ein Verschulden gefordert.

Handelt der Brandstifter also in Bezug auf den durch den Brand verursachten Tod eines Menschen fahrlässig, so steht der Tatbestand der qualifizierten Brandstiftung zu dem der fahrlässigen Tötung im Verhältnis der Spezialität.

Der Tatbestand der qualifizierten Brandstiftung ist durch die Art der Verursachung des Todes gegenüber dem allgemeinen Tatbestand der fahrlässigen Tötung spezialisiert.

Handelt der Täter hinsichtlich des von ihm herbeigeführten schwereren Erfolges vorsätzlich, so hat er, wie die Begründung zu § 21 sagt, den Erfolg, soweit dadurch nicht schon der Tatbestand eines anderen schwereren Deliktes erfüllt wird, ebenso zu vertreten als wenn er ihn nur als möglich vorausgesehen hätte.

Auch in diesem Falle stellt der Grundtatbestand, da er sämtliche Tatbestandsmerkmale des allgemeinen Tatbestandes der Tötung enthält, einen durch die Ausführungshandlung spezialisierten Tatbestand gegenüber den allgemeinen Tatbestand dar.

Wenn die Begründung sagt:

„Soweit dadurch nicht schon der Tatbestand eines anderen schwereren Deliktes erfüllt ist",

so kann hiermit nur die mit Ueberlegung ausgeführte vorsätzliche Tötung gemeint sein.

In diesem Falle wäre, da die qualifizierte Brandstiftung das Tatbestandsmerkmal der Ueberlegung nicht kennt, zwischen dem qualifizierten Tatbestand der Brandstiftung und dem Tatbestand des Mordes Idealkonkurrenz gegeben.

Die fahrlässige Brandstiftung (§ 233 in Verbindung mit § 225) kennt eine Strafschärfung, wenn durch sie der Tod eines Menschen herbeigeführt wird, nicht.

In derartigen Fällen wäre also nur Idealkonkurrenz zwischen fahrlässiger Brandstiftung und fahrlässiger Tötung gegeben.

Lebenslauf.

Am 16. Juni 1903 wurde ich, Rudolf B a h r, kath. Konfession und preußischer Staatangehörigkeit, als Sohn des Zahnarztes Dr. Paul Bahr und seiner Ehefrau Hedwig, geb. Cornelius in Hirschberg i./Rsg. geboren.

Ich besuchte die Oberrealschule in Hirschberg, wo ich Ostern 1921 die Reifeprüfung ablegte.

Darauf widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten München und Breslau, wo ich im Jahre 1926 zum Dr. der Staatswissenschaften promovierte.

Vom Sommersemester 1926 ab widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Köln und Breslau und bestand im Juli 1928 die erste juristische Staatsprüfung.

Am 1. August 1928 bestand ich an der Universität Breslau das Rigorosum.